Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Nº. 36.

Mitwoch, den 18 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 29 Prairial VIII.

Die Pranumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stucke des neuen ichweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wunschen, fur die zte Halfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, auser Bern postfren mit 2 Fr. 5 Bag. einzusenden.

Gesetzgebung. Senat, 13. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über den achten Abschnitt der Constitution.)

Auch diesen Abschnitt mußte die Commisson, wie natürlich, auf das System der Einheit und der repräsentativen Demokratie gründen; aber sie wollte doch dem künftigen Gesetzgeber die hande nicht so binden, daß in denen verschiedenen Theilen der Nepublik in Austagen und Finanzsachen, wenn es die örtliche Beschaffenheiten unwidersprechlich erfodern sollten, nicht verschiedene Gesetze, oder viellnehr verschiedenartige Formen und Anwendungen des Gesetze statt haben könnten.

Der Verichterstatter enthebt sich übrigens die Gründe anzupreisen, welche Euch, B. S. zur Annahme diefes Abschnittes vermögen sollten. Er fündigt Euch nur an, daß sich die Commission besteissen wird, nachster Tagen die Verichte über die noch mangelnden Abschnitte nachzuliefern.

Achter Abschnitt.

Bauptver maltung.

- 1. Die Beforgung und Berwaltung ber Staatsguter und aller Finanzsachen, ist einer haupt oder Central. Berwaltung vertraut.
- 2. Die Hauptverwaltung besteht aus einem Mitglied von iedem Wahlversammlungofreise; sie werden von den Bahlversammlungen aus den Borschlagslisten der Urversammlungen gewählt,
- 3. Es tretten alle Jahr dren Glieder aus, worüber in der ersten Kehr bas Loos entscheidet. Diejenigen,

- so die ganzen 5 Jahren im Amt gestanden, sind erst nach einem Zwischenraum von sei & Jahren wie erwählbar.
- 4. Sie bestellen aus ihrem Mittel dren Verwalter des Nationalschaßes; sie erwählen die untergeordneten Aufscher und Verwalter in den verschiedenen Theilender Republik aus der Vorschlagsliste der Urversammslungen.
- 5. Die weitere Einrichtung der hauptverwaltung, so wie die Eintheilung der Republik in verschiedene Berwaltungskreife, soll das Gestz näher bestimmen.
- 6. Die Hauptverwaltung giebt jährlich im er ten Monat des Zusammentritts der geschgebenden Räthe, denselben Achnung über alle Sinnahmen und Ausgaben des verstossenen Jahrs, und sie zeigt denselben den Zustand des Nationalschapes au. Ihre jährlichen Nechnungen, so wie jene über die Verwendung der dem Staatsrathe ausbezahlten Gelder, werden allemal durch den Druk bekannt gemacht.
- 7. Die Hauptverwaltung giebt zur gleichen Zeit jährlich der Gesetzgebung einen Entwurf über die Auflagen für das kunftige Jahr ein.

Wegmann findet die Zahl der 18 Glieder zu stark, und glaubt, 9-wären sehr hinlänglich; eben so bedenklich erscheint es ihm, Männer, die mit hinstänglicher Sachkenntniß zu diesen Stellen versehen senn sollen, durch uneingeschränkte Bolkswahlen wählen zu lassen. Er möchte die Vorschläge durch die Wahlverssammlungen, und die Wahlen durch die Gesetzebung machen lassen.

Die Abfassung der Commission wird angenommen. Der Beschluß über die Hausterer wird verlesen, und einer Commission übergeben, die aus den Burgern Bay, Barras und Wuhrmann besteht.

Cart im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der den Suppleanten des D. Gerichtshofs, Advocatur zu treiben erlaubt.

Der Beschluß wird angenommen. Er ist folgender: In Erwägung, daß die Zusammenberufung der Suppleanten des obersten Gerichtshofs, zufolge des Gesetzes vom 8. April 1800, in keinen andern, als den in der Constitution vorgeschriebenen Fällen statt sindet;

In Erwägung, daß die Suppleanten des oberften Gerichtshofs, nur dann Entschädigungen von der Republik beziehen, wenn die in der Constitution bezeichneten Fälle ihre Zusammenberufung nothwendig machen, oder im Fall sie auch die Stelle eines Oberzrichters wegen Krankheitsumständen vertreten muffen;

In Erwägung, daß verschiedene Suppleanten in dem Falle sich-befinden können, den Advokatenberuf auszuüben, wovon sie das Gesetz bisanhin ausschloß, hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit be fch lossen:

1. Den Suppleanten des obersten Gerichtshofs ist bewilligt, den Advokatenberuf in denienigen Fallen auszuuben, in welchen sie nach den bestehenden Geschen wicht. Elle Wickten Con Kanne

feten nicht felbst Richter fenn konnen.

2. Wenn ein Suppleant nach gesetzlicher Vorschrift die Stelle eines Oberrichters vertrittet, und von denzienigen Prozessen dem obersten Gerichtshof zur Beurztheilung vorgelegt werden, worinn der Suppleant als Advokat gearbeitet hat, so ist derselbe gehalten, in diesem Fall als Nichter abzutretten.

Scherers Antrag über Constitutionsanderung und Erneuerung der obersten Gewalten, (f. S. 136)

wird in Berathung genommen.

Nothli läßt diesen frommen Wünschen alle Gerechtigkeit widerfahren; aber was Scherer verlangt, ist unthunlich, und wir können über das Constitutionswidrige in diesen Anträgen nicht eintretten. — Eine neue Constitution allein kapn den Beschwerden, deren der Antrag erwähnt, abhelsen. Man gehe zur Tagesordnung.

Man geht zur Tagefordnung.

Muret verlangt, daß der heute angenommene: Titel der Constitution, nicht einzeln an den groffen Rath gesendet werde, sondern damit biszur Annahme aller übrigen durch den Senat, gewartet werde.

Der Antrag wird angenommen.

Cart erhalt bas Wort für eine Ordnungsmotion, und fagt: er finde im Supplement zur neuesten Au-

mer des Bulletin helvetique, eine authentische Piece, worinn sich schon vor 7 Monaten der B. Findler, als er das Finanzministerium verließ, anheischig machte, die Staatsrechnungen sowohl, als das Inventarium des Habens der Republik zu beendigen; da nun bis, dahin keines von benden noch geschehen — bendes aber unumgänglich nothwendig ist, damit ein neues Steuerspstem könne bearbeitet und angenommen wers den — so trägt er darauf an, der Senat soll den grossen Nath einladen, von der Vollziehungskommission binnen 14 Tagen sowohl die Rechnungen dis zu Ende des verstossenen Jahrs, als auch das Inventarium alles Habens der Republik, zu verlangen.

Muret stimmt diesem Antrag ben; es ift Zeit endlich, daß die Gesetzgebung und das Volk die Reche nungen und den Zustand der Finangen der Republik tennen lernen; follte der Antrag ohne Erfolg bleiben, so ist es wenigstens Zeit, daß das Bolk wisse, an wem die Schuld liegt. Indeg ift eine dirette Einlabung an den groffen Rath, nicht gang in der Ord= nung; ich wunsche, daß blog als Wunsch des Senats ber Gegenstand an den groffen Rath gelange. 14 Tage scheinen mir auch zu furz; ich wunschte, daß ein oder zwen Monate für diese wichtige Arbeit eingeräumt wurden. Die noch unvollendete Trennung des Staats : vom Gemeindgut, ift fein Grund, uns Die Rechnungen jurufzuhalten; man fann unterscheis den, was liquid und was nicht liquid ift. So lange. das Berzeichnif deffen, mas die Nation besigt, nicht wird vorgelegt fenn, ift auch feinerlen Berantwortlichkeit vorhanden.

Cart läßt sich Murets ersten Untrag gerne gefallen, aber nicht den zwenten; schon vor 7 Monatenhatte Kinsler die Arbeit versprochen; höchstens einen-Monat will er gestatten.

Laste chere. Als Finsler seinen erwähnten Antrag machte, hatte die Vollziehung, in die ehemals souverainen Städte und Orte, Commissarien sür Trennung des Staats und Stadtguts gesandt; diese Arbeit ist weitschweisig, und kann in wenig Tagen nicht beenzdigt sein; er niochte also die Rechnungen binnen einem. Monat, in unbestimmter Zeit aber das Juvenkarium der Staatsgüter verlangen, und übrigens auch wissen, wie es mit der Trennung des Staats und Gemeindsguts ist sieht, und ob man wirklich in diesem Augensblik sich mit der Sache im Ernst beschäftige.

Aubli verlangt, daß ohne Verzug die gemachtem

Sonderungen der Staats , und Gemeindguter der Bes fengebung jur Sanktion vorgelegt werden.

Mittelholzer. Schon viele ahntiche Aufforderungen sind ohne Erfolg gemacht worden — und eine ganz helle Rechnung seit Anfang der Revolution, wird auch schwerlich je möglich werden. — Rubli ist im Frethum: nicht alle, sondern nur die streitigen Fälle der Trennung des Staats, vom Gemeindgut, mussen der Gesetzebung vorgelegt werden. Er ist überzeugt, daß die Arbeit nicht ruhet, aber natürlich ist sehr langsam fortgeht. Er möchte aus allen diesen Grünzben Carts Antrag beseitigen.

Rubli hoft, der Fall werde doch nicht so sein wie Mittelholzer sagt; lautet das Gesetz also, so eile man mit seiner Rücknahme. — Die Vollziehungszglieder sind meist aus den Städten, wo auch die gröften Reichthumer, die der Nation gehören, sich besinden, und also kann man den Städtern diese Unzterscheidung doch unmöglich überlassen.

Mittelholzer. Gerade um des Artifels wil ten, der die streitigen Fälle vor die Gesetzgebung bringt, wollte ein grosser Theil des Senats den Veschluß verwerfen, weil selbst dieß nach den Grundsäßen unsver Constitution durchaus nicht den Gesetzgebern zukommt.

Crauer unterftügt Carts Untrag.

Mener v. Arb. ebenfalls, und glaubt bas Insventarium werde ohne Schwierigkeit zu Stande gesbracht werden können; — er getraut sich fast nicht in seinen Canton zu gehen, da die Rechnungen noch nicht vorhanden sind.

Weg mann läßt sich benUntrag Carts auch gefallen; daß aber die Trennungen von Stadt; und Staatsgut den Gesetzgebern, wie Rubli sagt, zur Sanction vorzgelegt werden sollen, das wird durch kein Gesetz gehindert. Mit gleichem Necht wie Rubli den Städtern diese Trennung nicht überlassen will, konnten diese himvieder sagen, sie wollen die Sache nicht den Landbürgern überlassen. Indeß wäre es zu wünschen, daß man alle solche Unterschiede ber Seiten sezte, und daß ieder nur das allgemeine Interesse im Auge hatte.

Rubli. Die Städter sind frenlich geschieft genug diese suße Sprache zu führen und zu sagen: man musse nur das allgemeine Interesse im Auge haben, während sie zunächst doch nur ihre Stadt sehen; das ist so natürlich, daß ich selbst, wenn ich ein Städter wäre, kaum anders handeln würde.

Carts Antrag mit Murets Zusatz wird ange-

In geichloffner Sigung wird folgender Befchluß angenommen:

Auf die Anzeige hin, daß die Ausgewanderten sie wohl im Innern der Republik, als im Ausland, noch immer ihr Unwesen treiben und alle ihre Kräfte aufbieten, um dem Fortgang der Republik und den Anshängern der Frenheit und Unabhängigkeit derselben zu schaden, besonders werkthätig bengetragen haben, daß die von den Feinden gefangnen Helvetier noch nicht haben ausgewechselt werden können;

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

Der Vollziehungkausschuff ist eingeladen, den gesetzgebenden Rathen in Zeit von 14 Tagen einen Bericht über die Wirkung des Gesetzes v. 28. Febr. über die Amnissie und den dermaligen Zustand der Ausgewansberten zu geben.

Rach wiedereröffneter Sitzung werden die Formustare für den Civilprozeftgang vorgelegt und der mis dem Beschlusse selbst beauftragten Comifion überwiesen.

Me per v. Ar au als Ordnungsmotion, liesteinen Auflatz vor, der dahin zweckt, das Personaleder sämtlichen Autoritäten der Nepublik zu verminderm und dadurch eine grosse und berechnete Kostenverminsderung zu bewirken.

Crauer. Der Antrag ist gewiß ökonomischie, aber ganz inconstitutionell; er rath zur Tagesordnung. Die Constitution ist schon so verlöchert, ich glaube wir sollen nicht noch mehr Löcher drein machen.

La fle chere bedauert, daß Meyer so viele Muse: auf eine so unschickliche und inconstitutionelle Arbeit verwandte. Diese Anträge alle sind sehr schädlich; sie' werden von denen, die wirklich eine Vertagung der Rathe wollen, benut, und sie verderben die distratliche Meinung, indem sie uns als musige Leute darstellen-

Man geht jur Tagedordnung.

Senat, 14. Juni. Prafibent: Munger.

Die Discussion über den Beschluß, der die Aufseichenung der Ramen der gestorbenen Baterlandsvertheisdiger in den Kirchen verordnet, wird eröffnet:

Luthiv. Sol. Wenn wir die Magerkeit und Fadheit des Beschlusses betrachten, so werden wir ihm ohne Anstand verwerffen. Entweder schweige mam überall oder gebe dem Schweizervolk etwas seinem Charakter analogeres. Man denke an die Antwort, welche die Urner dem Abbe Raynal gaben. Welche

Belohnung auch fur den Krieger, im Tempel Gottes feinen Namen anschreiben zu laffen! Will man Die Franken nachahmen, so thue man es gang, nicht zur Balfte. Es ließen fich aber schweizersche Denkmale finden — bas Fest ber Sempacherschlacht, bas noch jabrlich gefenert wird, giebt uns ein Benfpiel.

Rubli. Die Absicht des Beschluffes ift ruhmlich und gerecht : indeg fimme ich Luthi ben, und finde dieses porgeschlagene Denkmal sehr unzwehmäßig. Das Rest der Schlacht ben Rafels wird in Glarus noch jahrlich gefeyert, und daben jedesmal alle Namen der Gefallenen verlesen. — (Die Fortsetzung folgt).

Mannigfaltigfeiten.

Schreiben des Regierungs Statthalters im Canton Waldstädten B. Truttmanns, an die Herausgeber. Altdorf, 10. Juni.

Cie miffen B. Representanten, Die Buge von bumaner Gute und nachbarlicher Theilnahme zu murdigen, und mit bankbarer Reder ind Buch ber Unfterb. lichkeit zu zeichnen. Das Gonoernement von Neuen. burg bat zur Unterfichung der unglücklichen Wald: flatter, nebst dem, bag aus der hand der Raufmannschaft biefer Statte ber Butherzigkeit, bereits eine schone Summe schon gefloffen ift, eine Collecte pon 12,000 Fr. gemacht, die es, laut Avijo, durch Den Canal feiner gwen vortreffichen Mitglieder Dupa, couler und Moutmollin, bereit Mitwurfung ich befon-Dern Dank zolle, zur Disposition des Burger Ifchotte, Regierungs , Commiffaire, bereite verzeigt hat.

Saben Sie die Gute, Diefer Geschichte der Bohlthatigfeit in Ihrem Blatt ju erwähnen und neben ihr den Dank des Waldstädters hinzulegen, dessen aufrichtiger Dollmetsch zu fenn, ich mir zum besondern

Bergnügen mache.

Mus einem Briefe, Arau 13. Juni. -Es ift unbegreifich, dag ber Bollziehungs. aus schuß, von dem alle Kinanzvorschläge ausgeben muffen, ju Beziehung der diegiabeigen Zehenden feinen Untrag macht; es ift gewiß dieß bas einzige Mittel unfere Kinangen und vielleicht bas Baterland von bem ganglichen Ruin gu retten. Aber ed ift hobe Zeit; ein Theil des Heuzehenden, der zum groffen Zehenden gerechnet wird, ift für dieses Jahr schon verloren, und menn man noch einen Monat faunt, so wird es auch der Getraidezehend senn. Es ist Thatsache, mehr als Zwendrittel unfrer-Landbewohner geben ihn mit

Freuden wieder, wenn fie die Gewiffheit haben, feine andere - wenigstens direfte ober Territorialabgabe bezahlen zu muffen. Laffe man es fich boch gefagt fenn, ber Bauer giebt williger eine Garbe, als einen Bagen aus feinem Beutel; und baben ift das troftliche für ibn: wenn er nichts bezieht, so bezahlt er auch nichts - und immer nur nach Maggabe feiner Einnahme. Freylich ift mit der Beziehung des Bebenden eine nicht geringe Schwierigkeit verbunden. Es giebt Cantone, die ihn nie aufgestellt und Gegenden in andern Cantonen, die fich davon vor mehrern hundert Jahren lodgekauft haben. Aleberall wo dieses oder ienes der Fall ift, find dann auch die Güter bisher theurer angekauft worden, als in den Gegenden, wo der Zehend entrichtet wurde. Wollte man nun alte Gruntstücke in der Schweiz mit dem Zehenden belegen; fo lage die Last eigentlich nur auf denen, die ihn vorhin nicht bezahlten; die andern gaben nichts oder deutlicher, fie gaben nur bas, mas ihnen ohnes dieß nicht gebort; will man hingegen den Zebenden bloff von denjenigen fodern, die ihn bisher aufgestellt haben: so ning man fur die Micht. Zehendpflichtigen eine andere Grundsteuer festfeten, oder es baben bes wandt senn laffen, dag nur die Salfte oder Zwendrittel des Staatsbodens eine Abgab entrichten. Dieg legtere enthielte eigentlich burchaus teine Ungerechtigs feit, und die, welche bezahlten, hatten fich nicht zu beklagen, weil, wie ich eben gesagt, fie nur bas gas ben, was ihnen nicht zugehört und ihnen das Recht jugeftanden wurde, fich auch nach Belieben-lostaufen zu konnen. — Indeffen wurde fich wohl Miemand beklagen, wenn man von den nicht zehendpflichtigen Guterbesitzern und von den Capitalisten, für dies Jahr die zwen vom Tausend erhöbe, von den Zehendpflichtigen hingegen ben Behenden; um bas Berhaltmig Diefer legtern noch vortheilhafter ju machen, mußten die verfallnen und unbezahlten Zehenden der zwen berflossenen Jahre, gang oder doch größentheils geschenkt werden. Durch eine solche Magregel wurde bem Staat sowohl als allen Unffalten und Partitularen, welche Zehenden benigen, einsweilen, und für diefes Sahr ein disponibles Eigenthum zugesichert und der Befetgeber gewonne Beit, das Gefet über - die Loss fäuflichkeit der Zehinden und Bodenginse, nach Grunds fågen der Gerechtigkeit abzuandern.

Groffer Rath, 16. Juni. Keine Sitzung. Senat, 16. Juni. Richts von Bedeutung.